Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 3. Января.

№ 1. Montag, den 3. Januar. **1866.**

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden **sämmtliche Behörden und Autoritäten**, welche die Gouvernements-Zeitung zu halten verpflichtet sind, — mit **Ausnahme** der Gutsverwaltungen, Kirchenvorsteher der Landkirchspiele und der Kirchspielsgerichte, — ersucht und resp. beauftragt, **die Pränumerationsgelder für das Jahr 1866 spätestens bis zum 20 Januar d. J.** abzugsfrei der Gouvernements-Regierung zu übersenden. Die Gutsverwaltungen, Kirchenvorsteher der Landkirchspiele und die Kirchspielsgerichte dagegen haben die in Rede stehende Pränumeration bis zum 20. Januar d. J. bei den resp. Ordnungsgerichten einzuzahlen und zwar unter Beifügung der Versendungskosten.

Die im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Kirchspiele und Güter haben die Pränumeration bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts bis zu dem oberwähnten Datum einzuzahlen.

Alle diejenigen Behörden und Autoritäten aber, welche mit der Pränumerationszahlung im Rückstande sind, werden desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung ersucht, resp. beauftragt, solche ohne allen Verzug zu leisten.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da die Oesterreichische Unterthanin unverehelichte **Marie Ohrlinger** die Anzeige gemacht hat, daß ihr **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 30. October 1864 Nr. 4469 **abhanden gekommen**, so werden sämmtliche **Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands** vom Gouvernements-Chef beauftragt ihm den erwähnten Aufenthaltspaß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 10,597.

Da zufolge Unterlegung des 5. Rigaschen Kirchspielsgerichts der dem vom Gute Sehlen zum Rekruten designirten **Jahn Sikters** von der Livländischen Gouvernements-Rekruten-Session unterm 16. Juli c. Nr. 340 ertheilte **Freikaufsschein abhanden gekommen** ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen und der Gouvernements-Rekruten-Session vorgestellt, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 3811.

Da in Folge der Reorganisation der **Gouvernements-Regierungen in den übrigen Gouvernements** des Reichs die bei den Gouvernements-Regierungen bestanden habenden **Revisionstische eingegangen** und deren Verhandlungen in die Abtheilungen der Gouvernements-Regierungen vertheilt worden sind, so werden in Veranlassung wiederholter **desfallsiger** Requisitionen verschiedener Gouvernements-Regierungen, von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands ersucht, resp. beauftragt, in den Schreiben wegen Adstringirung der den Gouvernements-Regierungen untergeordneten Behörden zur schleunigen Erfüllung der an sie ergangenen Requisitionen und Aufträge genau anzugeben, in welcher Sache namentlich die letzteren ergangen sind. Nr. 3874.

In Folge Unterlegung des Walkschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach **dem bisher unter dem Gute Stommersee domicilirt habenden verabschiedeten Soldaten Jahn Ehrmanns** Sohn **Meschick**, welcher eines Morgens ausgegangen **und nicht wiedergekommen ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen** und falls etwas über den Verschollenen in Erfahrung gebracht werden sollte, **hiervon das Walksche Ordnungsgericht** zu benachrichtigen. Nr. 3880.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-**Polizeibehörden Livlands** aufgetragen, nach dem Offiziers-Candidaten **Moisel Solowjew** sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und denselben im Ermittelungsfalle vor das Rigasche Ordnungsgericht **zu sistiren**, woselbst ihm das in seiner wider den **Krüger Christianow** pcto. Injurien angebrachte **Klagesache** gefällte Urtheil zu eröffnen ist. Nr. 3888.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach der bisher auf dem Gute Schloß Marienburg wohnhaft gewesenen **Wittwe des** verstorbenen Gemeinen des Jeletzkischen Infanterie-Regiments **Joh. Jacob Liebet**, Namens **Katharina**, welcher ihr Wittwenschein auszureichen ist, sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und dieselbe im Ermittelungsfalle vor das Walksche Ordnungsgericht zu sistiren. Nr. 3889.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Land- und Stadtpolizei-Behörden Livlands aufgetragen nach den im Arbeitshause zu Alexandershöhe detinirt gewesenen Vagabundinnen **Liese Ossipowa** und **Anna Brunikowa**, welche beide am frühen Morgen des 31. December 1865 aus der Anstalt entwichen sind, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle der genannten Anstalt arrestlich einzusenden.

Signalement der Liese Ossipowa ist: Alter 27 Jahre, Wuchs mittel, Gesicht klein, mager und fein pockennarbig, Haare dunkelblond, Augen blau, Augenbrauen hellblond, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, besondere Merkmale keine.

Signalement der Anna Brunikowa ist: Alter 20 Jahre, Wuchs klein, Gesicht rund und glatt, Haar schwarz, Augen braun, Augenbrauen braun, **Nase Mund und Kinn gewöhnlich, besondere Merkmale keine.**

Bekleidet waren beide Läuflinge gleichmäßig und zwar jede: mit einem segelleinenen Hemde, einem grautuchenen Unterrock, rechts mit einem schwarzen Tuchstreifen, einem grautuchenen Kamisol mit einem schwarzen Tuchstreifen auf dem Rücken, einem blau gestreiften leinenen Unterrock, wollenen Strümpfen, ledernen Schuhen und einem kleinen baumwollenen Kopftuche. Nr. 2.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mit Allerhöchster Genehmigung sollen im ganzen Kaiserreiche behufs Einsammlung freiwilliger **Beiträge zur Errichtung eines neuen Denkmals für den Bürger Minin und den Fürsten Posharsky in Nishni-Nowgorod**, an Stelle der daselbst bestehenden, Subscriptionen veranstaltet, die zu solchem Zwecke eingehenden Gelder sodann von den betreffenden Behörden zur Disposition des Jahrmarkts-Comités zu Nishni-Nowgorod gestellt, endlich, sobald die Summe der eingesammelten Beiträge genügend erscheinen würde, ein Concurs wegen des Projects zum Denkmale eröffnet werden.

In Gemäßheit desfallsigen Auftrages Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs ist von dem Rathe dieser Stadt die Anordnung dahin getroffen worden, daß bei dem hiesigen Kämmereigerichte freiwillige Gaben zum besagten Zwecke entgegengenommen und wohin gehörig abgesandt werden.

Es werden demnach die Bürger und Einwohner **dieser Stadt desmittelst aufgefordert, sich an den in Rede stehenden Sammlungen durch Darbringungen zu betheiligen und ihre Namen auf dem beim Kämmereigerichte ausgelegten Subscriptionsbogen zu verzeichnen.**

Riga-Rathhaus, den 7. December 1865.
Nr. 9733.

Съ Высочайшаго разрѣшенія во всей Имперіи имѣетъ быть составлена подписка для собранія добровольныхъ приношеній на сооруженіе въ Нижнемъ-Новгородѣ новаго памятника Гражданина Минина и Князя Пожарскаго на мѣсто существующаго тамъ нынѣ памятника поступающія такимъ образомъ деньги потомъ должны быть предоставлены подлежащими присутственными мѣстами на распоряженіе Нижегородскаго Ярмарочнаго Комитета и наконецъ, когда сумма собранныхъ приношеній окажется достаточною, будетъ открытъ конкурсъ для **составленія проэкта памятника.**

Въ слѣдствіе предписанія по сему предмету Его Превосходительства Господина Лифляндскаго Гражданскаго Губернатора Магистратомъ города Риги сдѣлана распоряженіе о принятіи при Рижскомъ Кеммерейномъ Судѣ означенныхъ добровольныхъ приношеній.

За тѣмъ Магистратъ симъ приглашаетъ гражданъ и жителей города Риги участвовать посредствомъ пожертвованій въ вышеозначенной подпискѣ и для сего подписываться на выложенномъ въ Кеммерейномъ Судѣ листѣ.

Рига въ Ратгаузѣ, 7. Декабря 1865 года.
№ 9733.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät der Herr **Dmitry von Dittmar** auf das im Pernauschen Kreise und Michaelisschen Kirchspiele belegene **Gut Kaima** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. December 1865. Nr. 3821. 3

Der zur Alt-Salisschen Gemeinde gehörige Bauer **Jahn Lilienthal**, 23 Jahr alt, 2 Arschin 4½ Werschok groß, mit blonden Haaren und blauen Augen, hat sich nach ausgeführtem Diebstahl, heimlich aus seiner Gemeinde entfernt und ist bis jetzt nicht **zu ermitteln** gewesen. Die resp. Stadt- und Land-Polizeibehörden werden von dem Wolmarschen Ordnungsgerichte desmittelst ersucht, den Jahn Lilienthal im Ermittelungsfall arrestlich an das Wolmarsche Ordnungsgericht abzufertigen.

Wolmar-Ordnungsgericht, den 14. December 1865.
Nr. 8289.

Der vom Gute Orrenhof im Pernauschen Kreise nach Neu-Ottenhof übergesiedelte Bauer **Jahn Weinberg**, 30 Jahre alt, langen Wuchses, mit braunen Augen, hat sich seit dem Augustmonat d. J. aus der Gemeinde heimlich entfernt und ist dessen **Ausmittelung** nachgesucht worden. Die resp. Stadt- und Land-Polizeien werden desmittelst ersucht, den Jahn Weinberg im Ermittelungsfalle dem Wolmarschen Ordnungsgerichte arrestlich zuzusenden.

Wolmar-Ordnungsgericht, den 14. Decbr. 1865.
Nr. 8293.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Hofraths **Carl von Sengbusch**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben, zufolge eines mit dem Bernhard von Aspegren am 16. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 10. Juni a. pr. sub Nr. 53 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 80,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Ronneburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene **Gut Lubar mit Gresten** nebst Appertinentien und Inventarium, so wie an die zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör oder an die früheren Besitzer des Gutes Lubar mit Gresten weiland Sr. Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths und Ritters Bernhard Carl Adolph von Aspegren und dessen gleichfalls verstorbener Ehegattin Anna geb. von Swenske resp. an deren Nachlässe als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden, das Gut Lubar mit Gresten resp. das Gut Groß-Congota annoch belastenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten längst liquidirten resp. erloschenen Verhaftungen, nämlich:

I., aus dem am 9. November 1820 sub Nr. 233 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracte über das Gut Lubar mit Gresten, und zwar:
1) rücksichtlich des nach demselben dem Pfandgeber schuldig verbliebenen Pfandschillingsrestes, über welchen contractlich zum Besten des eventuellen Verkäufers bis zur Berichtigung auf dem Gute ruhen bleibende Obligationen ausgestellt werden sollen,
2) rücksichtlich des von dem Pfandnehmer für seine Gefahr übernommenen gewesenen Grenzstreites mit dem Gute Martzenhof,
3) wegen der für drei bei dem Gute angeschrieben gebliebene von Wriesbergschen Erbleute daselbst einstehend gebliebenen 300 Rbl. Bco. Ass.; —

II. aus dem am 15. October 1824 sub Nr. 72 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracte über das Gut Lubar mit Gresten und zwar wegen der von Pfandnehmern als eigene Schulden übernommenen Forderungen:
1) des Herrn Kreisdeputirten und Ritters Friedrich von Grote von 11,000 Rbl. S. nebst rückständigen Renten 660 „ „
2) des Herrn Majors C. H. Berens von Rautenfeld von 5800 „ „ nebst rückständigen Renten von 348 „ „ und 10 Rbl. S. Angabekosten.
welche Forderungen im bezüglichen Proclam angegeben und mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 23. Januar 1828 sub Nr. 165 vorbehalten worden ist, —
3) wegen des dem Herrn Verpfänder bei Unterschrift des Contracts zu zahlen gewesenen Pfandschillingsrestes von 748 Rbl. S.;

III. aus dem am 23. April 1835 als Kaufcontract corroborirten Pfandcontracte über das Gut Lubar mit Gresten, nämlich:
1) rücksichtlich der dem Verkäufer bei Unterschrift des Contracts zu zahlen gewesenen Kaufschillingsquote von 7500 Rbl. S. nebst Renten,
2) rücksichtlich der bei Uebergabe des Gutes zu zahlen gewesenen Quote von 8500 Rbl. S. sammt Renten; —

IV. aus dem am 18. December 1814 ingrossirten Vergleiche zwischen dem Herrn Collegien-Assessor Wriesberg und dem Aeltesten Klein wegen der Ansprüche des Gutes Launekaln an das Gut Lubar mit Gresten rücksichtlich des zu Lubar vertauschten Brikus-Gesinde und der dem Gute Launekaln für dasselbe zu zahlenden Pacht, — und endlich

V. wegen des über das im Dörptschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut Groß-Congota abgeschlossenen resp. am 2. August 1849 sub Nr. 36 und am 30. October 1850 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, dessen Verhaftungen in Folge hofgerichtlichen Abscheides vom 25. August 1865 sub Nr. 3152 bereits delirt sind; Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Herrn Supplicanten, so wie wider die gebetene Ausscheidung der sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauland festgestellten Grundstücke des Gutes Lubar mit Gresten aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und wider die Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen, oder endlich wider die Mortification resp. Deletion der oben sub I bis incl. V erwähnten Schulden und Verhaftungen nebst sämmtlichen sub I bis incl. V aufgeführten Documenten formiren zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Lubar mit Gresten oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät rücksichtlich der auf dem Gute Lubar mit Gresten bereits ruhenden Pfandbriefsschuld oder künftig noch zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehne, endlich mit Ausnahme der Inhaber der in dem oberwähnten, am 10. Juni a. pr. corroborirten Kauf-Contracte als Kaufschillingsrückstände bezeichneten und durch ingrossirten Obligationen besicherten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Lubar mit Gresten sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der früheren Besitzer dieses Gutes resp. deren Nachlässe und rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Lande belegenen Bauerländereien des Gutes Lubar mit Gresten aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und rücksichtlich der Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Lubar mit Gresten ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 31. Januar 1867, rücksichtlich der gebotenen Mortification resp. Deletion der oben sub I bis incl. V aufgeführten Schulden und Verhaftungen sammt den bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 16. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, — nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Lubar mit Gresten sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Hofrath Carl von Sengbusch, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub I bis incl. V aufgeführten Schulden und Verhaftungen sammt den betreffenden Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und delirt, so wie endlich die sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande des Gutes Lubar mit Gresten belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Lubar mit Gresten ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt oder delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der Mitverhaftung für die auf dem genannten Gute bereits ruhende Pfandbriefsschuld oder diesem Gute künftig noch zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehne, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien vereinten Gute Lubar mit Gresten lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Lubar mit Gresten gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländerrien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Lit. d. gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 16. December 1865.
Nr. 5465. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Bauern **Michael Plahn**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Owerlack** und der Appertinentien desselben, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Einwendungen gegen den Seitens des supplicirenden Bauern Michael Plahn mittelst am 1. September 1865 zwischen ihm, als Käufer, und dem Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Owerlack, Dr. juris Georg Philipp von Stryk, als Verkäufer, abgeschlossenen, am 11. November 1865 sub Nr. 95 bei diesem Hofgerichte mit Vorbehalt der unalterirten Rechte der Ingrossarien des Gutes Owerlack corroborirten Contracts für die Summe von 1542 Rbl. 50 Kop. S. und für die alljährliche Lieferung von 10 Liespfund Fischen bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Owerlack belegenen **Gesindesstelle Liewa** genannt Planhof nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien in dem Hakenanschlage von 5 Thalern 6 Groschen Landeswerth und gegen die Ausscheidung dieser Gesindesstelle nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Owerlack nebst Appertinentien oder Ansprüche und Forderungen an die besagte Gesindesstelle, an die zu derselben gehörigen Nebengebäuden und an deren sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Owerlackscher Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen, des Verkäufers Dr. juris Georg Philipp von Stryk rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderung, wie auch rücksichtlich der demselben, resp. dem Besitzer des Gutes Owerlack in den Punkten 3 und 4 des obgedachten Contracts zugesicherten Fischlie-

ferung und vorbehaltenen Jagdberechtigung und der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Kauf-Objecte, als auf einem Hofesland-Grundstücke, lastenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 3. Februar 1867 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren, der von dem Bauern Michael Plahn mit dem Erbbesitzer des Gutes Owerlack, Dr. juris Georg Philipp von Stryk über die oberwähnte Gesindesstelle nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die seither einen Hofesland-Bestandtheil des Gutes Owerlack bildende Gesindesstelle Liewa genannt Plahnhof nebst allen zu derselben gehörigen Nebengebäuden und nebst allen deren sonstigen Appertinentien in dem Hakenanschlage von 5 Thalern 6 Groschen Landeswerth nicht nur dem Bauern Michael Plahn zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Credit-Vereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sein werden, mit alsdann rücksichtlich aller solcher anderen Ingrossarien zu decretirender Wiederaufhebung des bei Gelegenheit der oberwähnten Corroboration vom 11. November d. J. sub Nr. 95 ausgesprochenen Vorbehalts, unter alleinigem Vorbehalt der in dem gedachten, am 11. November d. J. sub Nr. 95 corroborirten Kaufcontracte von dem Bauern Michael Plahn ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Owerlackschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nicht hypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Owerlack und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 20. December 1865.

Nr. 5630. 3

Von dem Rathe der Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Frau **Anna Wehse, geb. Buck**, entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 7. Januar 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwanigen Forderungs- sowie Erbansprüche zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich mit jedem Anspruche abgewiesen werden soll, wonach sich Jeder, den solches angeht zu richten hat. 3

Dorpat-Rathhaus am 26. November 1865.

Nr. 1662.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Schmiedemeisterswittwe **Maria Schwertschewsky geb. Jacowlew** entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 7. Januar 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs- sowie etwanigen Erbansprüche zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchen Ansprüchen zugelassen, sondern mit jedweden Anspruch abgewiesen werden soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1664.

Dorpat-Rathhaus am 26. November 1865. 3

Von dem 4. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des zu Rewold verstorbenen Müllermeisters und Lemsalschen Bürgers **Alexander Reichardt** rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 23. Februar 1867 bei diesem Kirchspielsgerichte entweder persönlich oder wenn solches gesetzlich gestattet, durch gehörig instruirte Bevollmächtigte zu melden und ihre vermeintlichen Anforderungen geltend zu machen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieses Termins nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern mit ihren Ansprüchen präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem gedachten Alexander Reichardt verschuldet sind oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, angewiesen binnen gleicher Frist bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe bei diesem Kirchspielsgerichte Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hieselbst einzuliefern. 3

Kidjerw, den 29. November 1865.

Nr. 2120.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit bekannt gemacht, daß die hierselbst eingelieferte **letztwillige Verfügung** des weiland Tischlergesellen **Friedrich Jacobson** am 21. Januar 1866 allhier beim Rathe zur gewöhnlichen Sitzungszeit eröffnet und verlesen werden soll, und daß Protestationen dawider oder Ansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi hierselbst beim Rathe in gesetzlicher Art anzubringen sind.

Pernau-Rathhaus, den 22. December 1865.

Nr. 2598. 3

Torge.

Рижское Окружное Интендантское Управленіе объявляетъ, что на поставку провіанта въ сухопутные магазины и пункты Лифляндской и Курляндской губерній на 1866 годъ назначено Военнымъ Совѣтомъ произвѣсти рѣшительный торгъ безъ переторжки въ Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ 14. будущаго Января мѣсяца вовсемъ согласно утвержденнымъ кондиціямъ, которыя можно видѣть ежедневно въ присутственное время въ Рижскомъ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи такъ равно и качества провіанта и сроки поставки. Торги эти будутъ производиться изустно и чрезъ присылку и подачу запечатанныхъ объявленіи во всемъ на основаніи объявленія Военнаго Министерства о порядкѣ заготовленія провіанта и овса на 1866 годъ, которые желающіе участвовать въ торгахъ могутъ читать также ежедневно въ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи.

Рига, 30. Декабря 1865 года. № 9918. 3

Витебско Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его 1. Февраля 1866 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Бялыничи съ фольваркомъ Хотимщина и корчмами Бялыничи и Безуня, состоящаго въ 1. станѣ Витебскаго уѣзда помѣщика Феликса Почобута, заключающаго въ себѣ земли 779 дес. 1797 саж.; кромѣ сего помѣщику Почобуту слѣдуетъ выкупной суммы за крестьянскіе надѣлы до 10348 руб. 73 коп. Имѣніе это оцѣнено, по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 13,955 руб., и продается на удовлетвореніе долговъ Почобута, именно частныхъ: Титулярной Совѣтницѣ Эмиліи Жуковской, по обязательству 1300 руб. съ процентами, и дворянину Франту де-Лиште-Липскому, по сохранной роспискѣ 300 руб. и казенныхъ: а) Витебскому Приказу Общественнаго Призрѣнія по двумъ займамъ 5037 руб. 3 коп.; б) Витебской Коммисіи Народнаго Продовольствія продовольственной ссуды, изъ капитала Витебской губерніи 372 руб. 94 коп. изъ капитала другихъ губерній 4463 р. 83¼ к. и 1008 пудовъ ржаной муки и в) по Витебскому Уѣздному Казначейству податей и земскихъ повинностей 883 руб. 1 коп.; ссуды Государственному Казначейству, къ неотложному взысканію 51 руб. 87 коп. и по разсрочкѣ въ будущихъ годахъ капитала 490 руб. 96 коп. и неокладныхъ сборовъ 67 руб. 70½ коп., а также въ виду Губернскаго Правленія имѣется частный долгъ мѣщанину Ѳома Зазюлину, по обязательству въ 300 руб., и того частныхъ долговъ 1900 руб. и казенныхъ 11,367 руб. 34¾ коп. с. и 1008 пудовъ ржаной муки.

Желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ.

№ 11403. 3

Витебской Губерніи Люцинскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ присутствіи сего Суда 26. Января будущаго 1866 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня на продажу описаннаго въ деревняхъ Лидекснѣ и Тратарахъ Люцинскаго уѣзда у Якубштатскаго мѣщанина Трафимова Ѳедорова Тимашенка за искъ провизора Оттона Позаера по двумъ заемнымъ обязательствамъ на сумму 450 руб., съ процентами участка земли, состоящаго въ общемъ владѣніи Якубштатскаго 2. гильдіи купца Гаврилы Иванова Тимашенки наслѣдниковъ покойнаго Ѳедора Иванова Тимашенка, въ томъ числѣ и вышеупомянутаго должника, а также въ степени Данилы Ѳедорова Тимашенка помѣщика Сабанскаго. Всей земли находящейся въ общемъ владѣніи всѣхъ означенныхъ лицъ, въ томъ числѣ и Трафима Тимашенки, въ дер. Лидекснѣ считается приблизительно 200 дес. а въ дер. Тратарахъ 469 дес. и 1115 кв. саж. и вся она оцѣнена въ дер. Лидекснѣ въ 2200 руб. а въ дер. Тратарахъ въ 400 руб. Но какъ земля эта принадлежитъ въ настоящее время осьми владѣльцамъ, то продается только одна осьмая часть всей земли, т. е. часть Трафима Тимашенка, цѣнность которой какъ составляющая ⅛ всей суммы въ которой оцѣнено описанное въ общемъ составѣ имѣніе опредѣлено въ 325 руб. въ каковой суммы и будетъ начатъ торгъ. При этомъ Уѣздный Судъ объявляетъ лицамъ, которые бы пожелали явиться на торги, что участокъ Трафима Тимашенка продается согласно 2062 ст. 2. ч. X Т. Св. Зак. изд. 1857 года, безъ предварительнаго введѣнія онаго и что лицо, которымъ будетъ пріобрѣтенъ этотъ участокъ вступитъ въ права настоящаго владѣльца Трафима Тимашенка т. е. можетъ продолжать общее съ прочими соучастниками владѣніе или продавать раздѣла съ ними. № 400. 3

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что во исполненіе указа С. Петербургскаго Губернскаго Правленія будетъ продаваться трехэтажный на каменномъ фундаментѣ домъ, принадлежащій Вытегорскому мѣщанину Платону Евст[illegible]тову Морозову, состо[illegible] Олонецкой губ[illegible] Вытегрѣ въ 53. кварталѣ подъ № 5, оцѣненный въ 480 руб. с., за неплатежъ Морозовымъ долга: наслѣдникамъ купца Данилова 917 руб. 8¾ коп., купцамъ Лопатинымъ 430 руб. и чиновнику Гоголинскому 586 руб., а всего 1933 руб. 8¾ коп. с., продажа будетъ произведена въ присутствіи сего Суда 25. Января будущаго 1866 года въ 12 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня; опись и другія бумаги, до сей продажи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ Судѣ.

№ 1240. 3

Витебское Губернское Правленіе согласно постановленію своему 3. Сентября состоявшемуся, назначило въ Присутствіи своемъ, на 1. Февраля будущаго 1866 года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго одно-этажнаго, съ подвалами дома, съ пятью при немъ лавками, Полоцкой купчихи нынѣ покойной Бейли Рохи Шиковой, состоящаго въ г. Полоцкѣ, 1. кварталѣ, на Верхне-Покровской улицѣ подъ № 694, на собственной землѣ коей 46 кв. саж., оцѣненнаго въ 1160 руб. с. Домъ этотъ продается на пополненіе числящейся на содержателяхъ въ Кіевской губерніи акцизныхъ съ вина сборовъ съ 1859 по 1863 годъ купцахъ: Балаховскомъ, Скловскомъ и Карницкомъ недоимки 9996 руб.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.

№ 11,216 b. 3

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Das ehemalige Reserve-Kornmagazin in Riga.

Um die Stadteinwohner bei eintretendem Mißwachs vor Brodmangel zu bewahren, bestand in Riga seit dem Jahre 1763 die Einrichtung, daß die Kaufleute bei der Verschiffung von Roggen ein dem zehnten Theile des Exports entsprechendes Quantum in natura zum örtlichen Reserve-Magazin einliefern mußten. Die Vorräthe dieses Magazins sollten in Zeiten der Noth für die allgemeine Versorgung in Anspruch genommen werden; wenn aber die nächste Ernte sich als genügend erwies, erhielten die Kaufleute den im vorigen Jahre eingelieferten Roggen zurück und mußten dagegen die neuen Exporteure ihre bestimmten Quoten an das Magazin abgeben. Auf diese Weise war immer ein gewisser, obgleich in seinem Betrage wechselnder Vorrath im Magazin vorhanden.

Die offenbaren und namentlich den Export höchst belästigenden Uebelstände dieser Einrichtung hatten endlich im Jahre 1802 zur Folge, daß von der Kaufmannschaft Vorschläge gemacht wurden, ein s. g. Reserve-Kornmagazin nach rationelleren Principien zu gründen. Man erbot sich nämlich, an Stelle der Naturallieferungen, zu einer bestimmten Abgabe in Geld von jeder zur Verschiffung kommenden Last Getreide, welche Abgabe zur Hälfte von dem Bürger oder Lieferanten und zur andern Hälfte vom Exporteur entrichtet werden sollte. Die eingehenden Summen waren zur Anschaffung und Unterhaltung eines immerwährenden Kornvorraths bestimmt. Man hoffte, denselben in acht Jahren auf 3520 Last (die Last zu 45 Lof oder 15 Tschetwert zu bringen und somit jedes Ausfuhrverbot für die Zukunft abzuwenden. Endlich wollte man durch die überflüssigen Geldmittel des Magazins anderweitige gemeinnützige und wohlthätige Zwecke zu erreichen suchen. Das Project erfreute sich einer allgemeinen Zustimmung und erhielt am 18. September 1802 die Allerhöchste Bestätigung, demzufolge „das Reserve-Kornmagazin" nunmehr in's Leben trat und unter Aufsicht des jedesmaligen Civil-Gouverneurs, der Verwaltung des Rigaschen Raths und der handelnden Bürgerschaft übergeben wurde.

Die Abgaben zum Besten des neuen Instituts wurden Anfangs auf $1\frac{1}{2}$ Thaler Alberts pr. Last von 48 Lof Weizen, ebensoviel pr. Last von 45 Lof Roggen, 1 Thaler pr. Last von 48 Lof Gerste und $\frac{1}{2}$ Thaler pr. Last von 60 Lof Hafer festgestellt und später mit resp. 2, $1\frac{2}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Silberrubel bis zum Jahr 1826 erhoben, wo sie ganz aufhörten, indem man nunmehr das angesammelte Capital für genügend erachtete, um keiner weiteren Verstärkung zu bedürfen.

Nach der ursprünglichen Bestimmung sollte der Naturalbestand des Magazins, wie gesagt, auf 3520 Last Roggen gebracht werden. Man gelangte jedoch noch bei Zeiten zu der Ueberzeugung, daß es ganz unmöglich sein würde, eine so große Quantität längere Zeit hindurch zu conserviren. Die zu unterhaltenden Vorräthe des Magazins wurden also auf die ungefähre Hälfte oder 1800 Last beschränkt, die ferner einfließenden Abgaben vorzüglich in der Reichs-Leihbank belegt, eine Operation, bei welcher später durch den Coursfall der Banco-Assignationen circa 90,000 S.-Rbl. verloren gingen. Aber auch ein Roggenlager von 1800 Last konnte nur dadurch von der gänzlichen Entwerthung durch inneren Verderb bewahrt werden, daß jährlich ein Theil der älteren Waare gegen neuen Roggen umgetauscht wurde, was natürlich nicht ohne bedeutenden Verlust am Preise und an Unkosten bewirkt werden konnte. Es ging indessen so fort, bis man im Jahre 1831 in richtigerer Beurtheilung der Sache einen weiteren Fortschritt machte. In diesem Jahre wurde der Naturalbestand des Magazins mit Allerhöchster Genehmigung auf 600 Last festgesetzt und gleichzeitig die Erneuerung der Vorräthe von acht zu acht Jahren angeordnet. Auch sollte ein gewisses Quantum vermahlen und von dem Mehle monatlich 210 Pud an die Armenanstalten und 70 Pud an das Polizei-Commando abgelassen werden. Endlich wurde dem Armendirectorium eine jährliche Beisteuer von 1450 Silberrubeln aus den Mitteln des Magazins angewiesen.

Zur Lösung derjenigen Aufgabe, welche man bei der Gründung des Reserve-Kornmagazins, als den eigentlichen und wahren Zweck desselben, im Auge gehabt, bot sich jedoch erst nach 43-jährigem Bestehen desselben eine Gelegenheit. Im Jahre 1845 nämlich hatten wir in den Ostseeprovinzen sowohl, als in den angrenzenden Gouvernements eine sehr schlechte Ernte, zum Theil entschiedenen Mißwachs. Eine Hungersnoth schien vor der Thüre zu stehen und neben energischen Maßregeln zur Versorgung des flachen Landes mit den benöthigten Zufuhren, erließ die Regierung an die Verwaltung des Rigaschen Reserve-Kornmagazins den Befehl: alle ihr zu Gebote stehenden Geldmittel zu Ankäufen von Roggen und Mehl zu verwenden, damit die Stadt für alle Fälle gegen Brodmangel geschützt bleibe. Die Verwaltung der Magazine erfüllte diese Vorschrift ohne Verzug und war bald im Besitze eines Vorraths von Roggen und Mehl im Silberbetrage von etwa 190,000 Silberrubeln. Inzwischen wurden auch viele Kaufleute durch die obwaltenden Verhältnisse zur Herbeiziehung von Getreidevorräthen angeregt. Die Folge war eine so reichliche Zufuhr, theils aus St. Petersburg, theils vom Auslande, daß die Kornpreise noch während der Herbstschifffahrt zu fallen anfingen und im Laufe des Winters noch mehr hinuntergingen. Wenn auch die Nachfrage groß war, so war doch das Angebot noch größer und, um nur die theuer eingekaufte Waare wiederum absetzen zu können, waren die Kaufleute genöthigt, den Abnehmern allerlei Erleichterungen, namentlich kürzere oder längere Fristen für die Bezahlung zuzugestehen. Da die Verwaltung des Magazins sich auf ein solches Ausborgen ihres Lagers nicht einlassen durfte, so meldete sich selbstverständlich bei ihr auch kein Käufer und, um nicht mit ihrem ganzen Vorrathe bis zur nächsten Ernte und noch länger auf dem Lager zu behalten, mußte sie endlich darüber erfreut sein, daß es ihr nach unsäglichen Mühen und Anstrengungen gelang, ihren aufgespeicherten extraordinairen Vorrath mit einem Preisverlust von circa 40,000 Silberrubeln endlich wieder los zu werden.

Die kostbare Erfahrung war indessen eine sehr heilsame; sie lieferte den thatsächlichen Beweis, daß ein Reserve-Kornmagazin an einem Orte wie Riga durchaus kein Bedürfniß ist. Was das Rigasche Magazin seiner großen Mittel ungeachtet im Interesse der allgemeinen Versorgung zu leisten vermochte, verschwand als ganz bedeutungslos gegenüber den zu demselben Ziele führenden Operationen des Handelsstandes. Die administrative Dazwischenkunft kann bei solchen Gelegenheiten nur mehr schaden als nützen. Sie wird niemals mit solcher Schnelligkeit und Sicherheit, wie der Handel, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot herbeiführen; sie wird am allerwenigsten im Stande sein, die Preise auf das möglichst niedrige Maß zu bringen, denn dieses kann nur durch die freie Concurrenz erzielt werden. Dazu kamen im vorliegenden Falle die besonderen Schwierigkeiten, mit denen die Verwaltung des Magazins unaufhörlich zu kämpfen hatte. Dem Wesen des Instituts nach auf Kaufen und Verkaufen, auf Empfangen, Abliefern, Vermahlen und Umsetzen also auf rein kaufmännische Wahrnehmungen hingewiesen, war es doch der Verwaltung unmöglich gemacht, alle diese Operationen im kaufmännischen Geiste anzuordnen und durchzuführen; sie war vielmehr instructionsmäßig an bureaukratische Formen gebunden; sie wurde nicht von geschäftskundigen Mitbürgern, sondern von Staatsbeamten controllirt, welche sich wiederholt für verpflichtet hielten, die Glieder der Verwaltung für das Mißlingen von Geschäften verantwortlich zu machen, die doch nur auf höheren Befehl ausgeführt waren. Kein Wunder denn auch, daß sich Jedermann gegen den Eintritt in diese Verwaltung sträubte und Alles aufbot, um sich so bald als möglich wiederum aus derselben zurückziehen zu können.

Als nun auch Riga durch die Eröffnung des Schienenweges nach Dünaburg in eine directe Eisenbahnverbindung sowohl mit dem Innern des Reichs, als mit dem übrigen europäischen Continent getreten war, also nöthigenfalls zu jeder Jahreszeit und von überall her mit Brodstoffen versorgt werden konnte, schwanden die letzten Motive für die Beibehaltung des Magazins. Die Aufhebung erfolgte durch Allerhöchsten Befehl vom 17. Mai 1860 und wurde von der öffentlichen Meinung, insbesondere aber auch von der Verwaltung des Magazins selbst mit Freuden begrüßt.

Hatte das Reserve-Kornmagazin nun auch keine Gelegenheit gehabt, sich in seiner Fundamentalbestimmung als nützlich oder nothwendig zu erweisen, so sind doch mit den von der Kaufmannschaft beigesteuerten Mitteln desselben manche andere gemeinnützige Zwecke erreicht worden. In den Jahren 1813 bis 1816 wurden aus der Casse des Magazins successiv 103,660 Silberrubel zur Erleichterung der Quartierlasten der Stadtbewohner verabfolgt. Gleichzeitig und bis 1825 wurden die regulairen Abgaben an das Magazin zur Deckung verschiedener Schulden der Stadtcasse verwandt. Von 1837 bis 1847 wurden die Ueberschüsse des Magazins im Gesammtbetrage von 81,808 Silberrubel zur Bildung eines städtischen Theater-Baufonds abgelassen. Bei der Auflösung des Magazins endlich wurden aus den Capitalien desselben überwiesen: zur Begründung eines Polytechnicums 100,000 Silberrubel, zum Bau eines Realgymnasiums 50,000 Silberrubel, zum Besten des Armendirectoriums 37,000 Silberrubel und des Collegiums allgemeiner Fürsorge 25,000 Silberrubel. Das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen des Magazins, namentlich die Speichergebäude, ging auf die Stadtcasse über.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. Januar 1866.

Bekanntmachungen.

Die Administration des v. Grote'schen

Familien-Legats

bringt zur Kenntniß der Interessenten, daß die **Jahres-Sitzung** desselben am 10. Februar a. c., Nachmittags um 5 Uhr, im Hause des Herrn Staatsraths v. Grote Jacobsgasse Nr. 20, stattfinden wird. 2

Angekommene Fremde.

Den 3. Januar 1865.

Stadt London. Hr. B. de Tolly aus Kurland; Hr. Kaufmann J. Rädecker von Hamburg; Hr. Kaufm. Wolfers von Minden; Hr. Kunstgärtner F. Krake von Wilna; Frau Becker nebst Familie von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Ingenieur King von Dünaburg; Hr. v. Löwis von Kaipen; Hr. Fabrikbesitzer Reinke aus Bessarabien; Hr. Baron Grotthuß aus Kurland.

Hotel garni. Hr. Wilpert von Mitau; Hr. Architekt Seyler aus Kurland; Hr. Kaufmann Dahlberg von Walk; Hr. Landschaftsgärtner Bachus von Fellin; Hr. v. Kühn von Wenden; Hr. Kaufmann Martens aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Telegraphist Pawlowsky von St. Petersburg; Hr. Ehrenbürger Schreiber aus Livland.

Wolters Hotel. Hr. Capitain v. Dielendorf nebst Familie von St. Petersburg.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Gottfried Rudolph Salzmann, Trafim Denisow, Peter Woldemar Pagenkopf, Johann Gottfried Baeck, Peter Pesche, Jacob Schwarzbach, Carl Stange, Moritz Alexander Danneberg, Johann Paul Michelsohn, Adam Burchard Kreischmann, Alexander Loginow Mikaiew, Ossip Lukjanow Lawrentjew, Matrena Andrejewa, August Erdmann, Fritz Strasding, Mahrz Lutter, Valentin Dutkewitsch, Georg Martin Berg, Johann Julius Ihl, Lukerie Stepanowa Sebeschenkowa, Fedosja Makarjewa Sebeschenkowa, Joseph Joh. George Pittkewitz, Ludwig Christian Grundel, Theodor Ernst Carl Wilhelms, Irina Alexejewa, Nicolai Mattias Silewsky, Alexander Goltze, Trafim Jacowlew, Reinhold Daniel Bujenhoff, Jacob Carl Johann Wendland, Theodor Gustav Hoffmann, Karl Klason, genannt Darkewitz,

nach anderen Gouvernements.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Paß des Mitauschen Ebräers Israel Schley Jossel Aronsohn.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.